

EU-Ausschuss des Bundesrates am 03. Juni 2020

Information bzgl. TOP 5:

1. Bezeichnung des Dokuments

22 April 2020, COM (2020) 163 final („omnibus proposal“)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

2. Inhalt des Vorhabens

Zur Unterstützung von **Drittstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten** kann die EU sog. **Makrofinanzhilfe (MFH)** vergeben. Im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2021-2027 sind dafür 2 Mrd. Euro pro Jahr vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat am 22. April 2020 einen Vorschlag für EU-Makrofinanzhilfen für (potenzielle) Beitrittskandidaten sowie Länder der EU Nachbarschaftspolitik vorgelegt. Hintergrund für den Vorschlag ist, dass die Maßnahmen iZm der **COVID-19 Krise** zu schweren Rezessionen in diesen Ländern führen und damit auch die Zahlungsbilanzen dieser Länder negativ beeinträchtigen dürften.

Entgegen der gängigen Praxis (ein begünstigter Drittstaat, Anm.) sieht der Vorschlag **Finanzhilfen für zehn Drittstaaten vor: Albanien, Bosnien, Georgien, Jordanien, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Tunesien und Ukraine.**

Um Zahlungsbilanzkrisen zu verhindern, soll **gemeinsam mit dem IWF** die mögliche Lücke beim externen Finanzierungsbedarf dieser Länder in den Jahren 2020 und 2021 abgedeckt werden.

Insgesamt sollen **3 Mrd. Euro in Form von Darlehen (keine Zuschüsse)**, durchschn. Laufzeit rd. 15 Jahre) innerhalb der nächsten zwölf Monate ausbezahlt werden. Die erste Tranche soll noch im Juni 2020 ausbezahlt werden, eine zweite Tranche im vierten Quartal 2020. Es besteht weiters eine **Verfallsklausel** (sunset clause).

Die Mittel werden von der Kommission auf den Kapitalmärkten durch **Begebung von Anleihen** aufgenommen. Dies ermöglicht es den begünstigten Ländern, von den niedrigen Zinssätzen zu profitieren, die der EU zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der zweiten Tranche ist an die Umsetzung von zuvor **festgelegten (Reform-) Bedingungen geknüpft, die sich von Land zu Land unterscheiden** (noch im Detail zu verhandeln).

Vorgesehene Mittelvergabe:

Albanien: 180 Mio. Euro

Bosnien-Herzegowina: 250 Mio. Euro

Georgien: 150 Mio. Euro

Jordanien: 200 Mio. Euro (insgesamt 700 Mio. Euro mit einer Entscheidung aus Jänner 2020)

Kosovo: 100 Mio. Euro

Moldawien: 100 Mio. Euro

Montenegro: 60 Mio. Euro

Republik Nordmazedonien: 160 Mio. Euro

Tunesien: 600 Mio. Euro

Ukraine: 1200 Mio. Euro

Laut Europäischer Kommission sind die ausgewählten Länder jene, in denen die Krise besonders schwerwiegende Folgen zeigt, die Puffer begrenzt sind und aktuelle IWF-Mittel zur Verfügung stehen oder zumindest beantragt wurden. Es ist geplant, die Konditionalität nicht nur gesundheitsbezogen, sondern länderspezifisch festzulegen, um die dringendsten Bedürfnisse des jeweiligen Landes abzudecken und die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

22. April 2020 – Veröffentlichung des Vorschlages

29. April 2020 – Diskussion der Mitgliedstaaten im Rahmen der Finanzreferenten

13. Mai 2020 – Zustimmung des EPs (erste Lesung, Einzellesung)

25. Mai 2020 – Zustimmung des Rates, Publikation der Entscheidungen (Decision 2020/701)

Verfahren abgeschlossen: Die Kommission wird nun mit den begünstigten Ländern die Bedingungen aushandeln und in einem Memorandum of Understanding festlegen, woraufhin die erste Tranche ausbezahlt werden kann.

Je nach Höhe der MFH können die Mitgliedstaaten das Memorandum of Understanding ablehnen (MFH > 90 Mio. Euro) oder nur beanstanden (MFH < 90 Mio.).

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Keine unmittelbare Mitwirkung vorgesehen.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Mittel zur Finanzierung der Makrofinanzhilfen werden seitens der Europäischen Kommission am Kapitalmarkt aufgenommen. Im Falle eines Ausfalls greift die Kommission auf den EU-Garantiefonds bzw. Mittel der EU-Mitgliedstaaten zurück. **Es existiert keine direkte Haftung der Republik Österreich.**

Jede Auszahlung muss mit 9% des Auszahlungsbetrags im **Garantiefonds** abgebildet werden und zwar zwei Jahre nach Auszahlung. D.h. sollten 2020 insges. 3 Mrd. Euro ausgezahlt werden, müssten 2022 aus dem EU-Haushalt 270 Mio. Euro an den Garantiefonds gehen. Die Mittel im Garantiefonds dienen gleichsam **als Sicherheit**, sollte es zu Ausfällen kommen. Dies schützt die Mitgliedstaaten zusätzlich.

Nach Ansicht der Kommission bieten die **im Garantiefonds vorgesehenen Beträge einen angemessenen Puffer**, um den EU-Haushalt vor Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den MFH-Darlehen zu schützen. **Bisher gab es keine Ausfälle bei MFH-Darlehen.**

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Aus österr. Sicht ist der Vorschlag **positiv** zu bewerten, da er der **wirtschaftlichen Stabilisierung** der begünstigten Länder dient, zu denen Österreich wirtschaftliche Beziehungen (Handel, Direktinvestitionen) pflegt. Die Auswirkungen der **COVID-19 Krise in der unmittelbaren Nachbarschaft** der EU zu lindern, **entspricht dem österreichischen Interesse** (insbesondere auch in den Balkanstaaten).

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip wirkt insofern, als das Ziel der Sicherung der makroökonomischen Stabilität der begünstigten Staaten nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten alleine, sondern stärker und effektiver auf Ebene der Europäischen Union erzielt werden kann (Größenvorteile, Koordination, Umsetzung der Konditionalitäten). Die Maßnahmen sind in Anbetracht der Tragweite der COVID-19 Krise verhältnismäßig.